

AZ 731.21

**Wochenmarktsatzung der Stadt Ditzingen vom 13. 9.1983,
geändert am 12. 9.1989 und geändert mit Satzung vom
16.07.1996 und 05.10.2005**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03. Oktober 1983 hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen folgende Wochenmarktsatzung beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ditzingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Markttag

(1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Ditzingen als zuständiger Marktfestsetzungsbehörde bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Marktzeiten statt.

- siehe Fußnoten 2 und 3 -

(2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markttag von der Stadt Ditzingen festgesetzt.

§ 3

siehe Fußnoten 2 und 3-

§ 4

siehe Fußnoten 1, 2 und 3 –

§ 5

Bekanntgabe von Änderungen

Soweit in besonderen Fällen vorübergehend Markttag, -platz und -zeit vom Amt für Sicherheit, Soziales und Senioren der Stadt Ditzingen, abweichend festgesetzt wird, wird dies in den nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festgelegten Presseorganen öffentlich bekanntgemacht.

§ 6

Marktgebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

§ 7

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Ditzingen dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO

festgelegten Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

Siehe Fußnote 3

(2) Das Feilbieten und Verkaufen von Waren, die nicht Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind, ist auf dem Marktplatz verboten.

§ 8

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 9

Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).

Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (1.4.-30.9.) bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr (1.10.-31.3.) bis 9.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnis für den betreffenden Markttag erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und, Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder

andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

4. ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Ditzingen" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 11

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorgezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 12

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der

Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 13

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf dem Wochenmarkt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht an einer Stelle zu sammeln.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht möglichst verdichtet einzufüllen.

Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.

§ 14

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der GO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 8,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 9 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 9 Abs. 7 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 10,

5. die Verkaufseinrichtungen nach § 11 Abs. 1-4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 11 Abs. 6,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 11 Abs. 7,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 12 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 12 Abs. 3 Nr. 1,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 12 Abs.3 Nr. 2,
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 12 Abs. 3 Nr. 5,
13. die Gestattung des Zutritts nach § 12 Abs. 4 Satz 1,
14. die Ausweispflicht nach § 12 Abs. 4 Satz 2,
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 13 Abs. 1,
16. die Reinigung der Standplätze nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 - 3 verstößt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ditzingen, den 13. September 1983

Fögen
Oberbürgermeister

- Fußnoten -

1) § 4 geändert durch Satzung vom 12.09.1989, in Kraft getreten am 23.09.1989.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 9 vom 02.03.1984 und Nr. 38 vom 22.09.1989.

2) § 2 Absatz 1, § 3 Satz 1 und § 4 geändert durch Satzung vom 17.07.1996, in Kraft getreten am 26.07.1996.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 30 vom 26.07.1996.

3) § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 geändert durch Satzung vom 05.10.2005, sowie §§ 3 und 4 gestrichen durch Satzung vom 05.10.2005; in Kraft getreten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 43 vom 27.10.2005.

4) § 9 Absatz 3 und § 5 geändert durch Satzung vom 24.11.2009; in Kraft getreten am 28.12.2009.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 50 vom 10.12.2009.